

**Ordnung über das Verfahren zur Auswahl  
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Hochschule Bremen  
(Hochschulzulassungsordnung)**

Vom 3. Mai 2022

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen hat am 11. Mai 2022 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), und den Regelungen der Verordnung über die Studienplatzvergabe (Studienplatzvergabeverordnung) vom 28. November 2019 (Brem.GBl. S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 701), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 3. Mai 2022 aufgrund § 3 Absatz 2 Satz 5 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 3 Studienplatzvergabeverordnung beschlossene Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Hochschule Bremen (Hochschulzulassungsordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Hochschule Bremen zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, soweit dies der Hochschule durch § 3 Bremisches Hochschulzulassungsgesetz und § 27 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (Studienplatzvergabeverordnung) für das örtliche Vergabeverfahren nach Abzug der dort geregelten Vorabquoten übertragen ist und soweit dies nicht bereits durch die genannten Regelungen erfolgt. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule bleiben unberührt.

(2) Auswahlverfahren für einzelne Studiengänge werden auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen in Anlagen zu dieser Ordnung geregelt. Die Auswahlverfahren werden nur für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und nur für das jeweils unmittelbar folgende Zulassungsemester durchgeführt. In den Studiengängen der Hochschule, die nicht Gegenstand der Regelungen in einer Anlage zu dieser Ordnung sind, erfolgt die Auswahl ausschließlich nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 2

**Auswahlkriterien und Bewertung**

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Ausbildungskapazität des Studiengangs übersteigt und eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

1. nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) oder
2. nach gewichteten Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben oder
3. nach dem Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder
4. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit oder
5. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 4.

(2) Bei der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 wird dem Grad der Qualifikation eine überwiegende Bedeutung gegeben. Bei der Verwendung eines Auswahlinstruments nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 wird als Ergebnis der Bewertung eine Note vergeben, die dem Notensystem der Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Aus dieser Note und der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird die Auswahlnote gebildet. Dabei muss der Note der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein Gewicht

von 55 % beigemessen werden. Werden mehrere Auswahlinstrumente verwendet, wird die Note für die Auswahlentscheidung aus den einzelnen, gegebenenfalls besonders gewichteten Auswahlnoten gebildet.

(3) Bei Verwendung des Auswahlinstruments nach Absatz 1 Nummer 4 können abweichend von Absatz 2 Satz 2 zunächst 55 % der für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze unter allen Bewerbungen ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Absatz 1 Nummer 1), und die verbleibenden Studienplätze ausschließlich unter den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vergeben werden, die mit ihrer Bewerbung auch eine berücksichtigungsfähige Berufsausbildung oder Berufstätigkeiten nachweisen können. Für die Vergabe der Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufsausbildung oder Berufstätigkeiten gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Bleiben Studienplätze in dieser Quote unbesetzt, werden sie entsprechend der Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation (Absatz 1 Nummer 1) vergeben.

### § 3

#### **Auswahl nach gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung**

Für die Auswahl nach gewichteten Einzelnoten wird in einer Anlage zu dieser Ordnung festgelegt, welche Einzelnote oder Einzelnoten aus der Hochschulzugangsberechtigung, die Auskunft für die fachspezifische Eignung geben, für das Auswahlverfahren herangezogen werden, und ob und ggfls. in welcher Weise die heranzuziehenden Einzelnoten gewichtet werden.

### § 4

#### **Auswahl nach dem Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests**

Für die Auswahl nach dem Ergebnis eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests wird in einer Anlage zu dieser Ordnung festgelegt, welcher allgemeine oder gegebenenfalls für die fachspezifische Bewerberauswahl geeignete fachspezifische Studierfähigkeitstest für den Studiengang Anwendung findet und welche Noten den Prüfungsergebnissen für die Bildung der Auswahlnote nach § 2 Absatz 2 zugeordnet werden.

### § 5

#### **Auswahl nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

Für die Auswahl nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit wird in einer Anlage zu dieser Ordnung festgelegt, welche Berufsausbildungen sowie Berufstätigkeiten und deren Mindestdauer für den Studiengang berücksichtigt werden, die Art der hierzu einzureichenden Nachweise sowie welche Noten den Berufsausbildungen bzw. Berufstätigkeiten für die Bildung der Auswahlnote nach § 2 Absatz 2 zugeordnet werden.

### § 6

#### **Verfahren**

(1) Auswahlverfahren für Studiengänge werden im Rahmen der Studienplatzvergabe durchgeführt. Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren erforderlichen Nachweise müssen mit dem Zulassungsantrag bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein. Wer die erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht einreicht, ist vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(2) In den Auswahlverfahren wird zur Vergabe der Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge nach den erzielten Auswahlnoten (§ 2 Absatz 2) erstellt. Besteht im Ergebnis eines Auswahlverfahrens zwischen zwei oder mehreren Bewerbungen Ranggleichheit, so entscheidet zwischen diesen das Los.

### § 7

## **Zulassungsbescheid**

Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlverfahren erteilt der Rektor oder die Rektorin den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Bescheid über die Zulassung zum Studium oder einen Ablehnungsbescheid. Die Organisation der Studienplatzvergabe im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) bleibt unberührt.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Hochschule Bremen (Hochschulzulassungsordnung) vom 11. April 2005 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2005) außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 11. Mai 2022

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen